



# Amtsblatt der **STADT KALKAR**

**Jahrgang 2007**

Ausgabetag: **15. Oktober 2007**

**Nummer 11**

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den Grundschulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2008/2009
2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2007

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Internet:** [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de)

**1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den Grundschulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2008/2009**

In der Zeit vom 6. bis 9. November 2007 werden die Anmeldungen für das Schuljahr 2008/2009 zu den Grundschulen der Stadt Kalkar entgegengenommen.

Ab dem Schuljahr 2008/2009 werden die Schulbezirksgrenzen aufgehoben. Den Eltern steht somit die Wahl der Grundschule frei, an der ihr Kind eingeschult werden soll.

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität.

Melden die Eltern ihr Kind nicht an der nächstgelegenen Grundschule an, werden die Eltern durch diese gebeten, auch eine weitere Grundschule als Zweit-Wunsch zu benennen.

Über die Aufnahme des Kindes in die Schule entscheidet die Schulleitung innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang.

Eine Schülerbeförderung wird jedoch nur bis zur nächstgelegenen Grundschule übernommen. Darüber hinausgehende Fahrtkosten werden vom Schulträger nicht getragen.

Die zum Schuljahr 2008/2009 schulpflichtig werdenden Kinder können zu folgenden Terminen an den Grundschulen der Stadt Kalkar angemeldet werden:

- a) **Josef-Lörks-Grundschule Kalkar**, Am Bollwerk 22 - Sekretariat - (Tel.: 02824 3227)
  - Mittwoch, 7. November 2007 in der Zeit von 11.00 Uhr bis 15.30 Uhr und
  - Donnerstag, 8. November 2007 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
- b) **Heinrich-Eger-Grundschule Appeldorn**, Heinrich-Eger-Straße 10 - Sekretariat - (Tel.: 02824 5011)
  - Mittwoch, 7. November 2007 in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie am
  - Freitag, 9. November 2007 in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
- c) **St. Luthard-Grundschule Wissel**, Dorfstraße 29 - 31 - Sekretariat - (Tel.: 02824 6684)
  - Dienstag, 6. November 2007 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am
  - Donnerstag, 8. November 2007 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

Schulpflichtig für die Einschulung zum 1. August 2008 werden alle Kinder, die bis zum 31. Juli 2008 das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Kinder, die nach dem 1. August 2008 das 6. Lebensjahr vollenden und die körperliche und geistige Reife besitzen, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in die Grundschule aufgenommen werden.

Entsprechende Anträge können ebenfalls in den o. a. Zeiträumen bei den Sekretariaten der Grundschulen gestellt werden.

Vorzulegen sind bei der Anmeldung das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde des Kindes.

Kalkar, den 4. Oktober 2007

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

**2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), und des § 9 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.01.2005 (GV NRW S. 15), hat der Rat der Stadt Kalkar mit Beschluss vom 30.08.2007 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 14.12.2006 erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<i>im Verwaltungshaushalt</i>				
Einnahmen	20.115.000	407.262	159.267	20.362.995
Ausgaben	20.115.000	409.071	161.076	20.362.995
<i>im Vermögenshaushalt</i>				
Einnahmen	5.201.034	348.149	992.000	4.557.183
Ausgaben	5.201.034	598.150	1.242.001	4.557.183

**§ 2**

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.

**§ 3**

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§ 4**

Der bisherige festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

**§ 5**

Die Steuersätze werden nicht geändert.

**§ 6**

Dieser Paragraph wird nicht geändert.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 11.09.2007 angezeigt worden.

Die Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kalkar wurde mit Schreiben des Landrates in Kleve vom 25.09.2007 zur Kenntnis genommen. Der Landrat hat verfügt, dass die Nachtragshaushaltssatzung veröffentlicht werden kann.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 16.10.2007 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2007 im Rathaus, Zimmer 28, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 5. Oktober 2007

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister